

Wehrsport

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 19

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, sind rein historisch zu verstehen; immerhin ist das Ordensverbot in der Armee nach wie vor aktuell und wird praktisch gehandhabt.

c) *Art. 13* verbietet dem Bund gänzlich, stehende Truppen zu halten, während die Kantone ohne Zustimmung des Bundes nicht mehr als 300 Mann stehender Truppen halten dürfen. Diese Bestimmung ist wiederum rein historisch zu verstehen: sie ist hervorgegangen aus dem Bestreben, die Volksfreiheiten gegen Unterdrückungsversuche der Staatsgewalt (ursprünglich der Kantone und später des Bundes) zu schützen. Diese Bestimmung ist nicht eine verfassungsmäßige Verankerung des reinen Milizsystems.

d) In *Art. 41* ist einerseits das Pulverregal des Bundes umschrieben, während andererseits die Herstellung, Beschaffung und der Vertrieb sowie die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial der Bewilligung des Bundes unterliegen.

e) In den *Art. 85 und 102* werden schließlich die Zuständigkeiten der eidgenössischen Behörden in militärischen Angelegenheiten umschrieben.

Der Bundesversammlung obliegen (Art. 85):

- die Gesetzgebung über militärische Gegenstände;
- die Anordnung von Maßregeln für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;
- die Verfügung über das Bundesheer;
- die Generalswahl.

Der Bundesrat ist zuständig für (Art. 102):

- die Besorgung des eidgenössischen Militärwesens ganz allgemein und den Vollzug der entsprechenden Gesetze;
- das Wachen über die äußere Sicherheit, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes;
- das Aufgebot von Truppen bis zu 2000 Mann oder bis zu einer Dauer von drei Wochen (wenn diese Grenzen nicht eingehalten werden können, ist die Bundesversammlung einzuberufen).



3. 100-km-Lauf von Biel, 23./24. 6. 1961

Zum dritten Male treffen sich die Freunde des Laufsportes am 23. Juni 1961 um Mitternacht in Biel zur Bestreitung des wohl größten Laufes, zu den 100 km von Biel. Interessenten für diesen sehr harten Lauf verlangen sofort Programm und Wettkampfreglement bei «Organisation 100-km-Lauf», Postfach 479, Biel 1.

Verantwortlich für den Lauf zeichnet der UOV Biel und Umgebung.



Zwei neue militärische Botschaften

In den letzten Wochen hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten zwei bedeutsame Botschaften militärischen Inhalts unterbreitet, mit denen große Kredite für die Verstärkung und den Ausbau unserer materiellen Kriegsbereitschaft verlangt werden und die in der ersten Woche der Juni-Session vom Nationalrat angenommen wurden. Die beiden Botschaften stehen in engem Zusammenhang mit der Armeereform und sind Bestandteil eines auf weite Sicht aufgestellten Gesamtprogrammes für die Modernisierung unseres Wehrwesens. Es handelt sich um folgende Botschaften an die Bundesversammlung:

- vom 25. April 1961, betreffend die Beschaffung von Kampfflugzeugen (Mirage III S) und von weiterem Material für die Fliegertruppen;
- vom 5. Mai 1961, betreffend militärische Bauten und Waffenplätze.

Mit diesen Botschaften werden folgende Maßnahmen beantragt:

1. Die Fliegerbotschaft

Nach sehr langwierigen und gründlichen Erprobungen der für unsere Flugwaffe in Frage kommenden Typen von Kampfflugzeugen, gab der Bundesrat am 28. Dezember des letzten Jahres bekannt, daß er sich für die Beschaffung des französischen Flugzeuges «Mirage III» entschlossen habe. In der Botschaft begründete der Bundesrat seinen Entschluß. Er legte vorerst in längeren Ausführungen die Konzeption unserer Luftverteidigung dar und schilderte dann die bisherigen Flugzeugbeschaffungen in den Nachkriegsjahren. Die Wahl für die neu zu beschaffenden Kampfflugzeuge ist unter Berücksichtigung aller militärischen Faktoren sowie der Fabrikationsmöglichkeiten mit Hilfe eines eingehenden Bewertungssystems getroffen worden, wobei es sich gezeigt hat, daß sich dieses Flugzeug für uns besonders gut eignet. Es soll zur Hauptsache im Lizenzbau in der Schweiz hergestellt werden, während nur jene Teile im Ausland gekauft werden sollen, deren Beschaffungskosten im Inland unverhältnismäßig hoch, oder deren Herstellung nicht fristgerecht möglich wären. Gleichzeitig mit den Flugzeugen sollen Zubehör- und Ersatzteile, Munition sowie weiteres, vom «Mirage» unabhängiges Flugmaterial beschafft werden. Der verlangte Gesamtkredit beläuft sich auf 871 Millionen Franken, wobei mit einer Lieferungsfrist von sechs Jahren für die ganze Hunderterserie gerechnet wird.

2. Die Baubotschaft

Mit dieser jüngsten Botschaft wurden Kredite einerseits für militärische Bauten und andererseits für Waffenplätze gefordert. Bei den ersteren handelt es sich um Gebäulichkeiten für Einlagerung und Reparatur von Kriegsmaterial, Einstellhallen für Motorfahrzeuge in Thun, Bauten der KTA, insbesondere ihren Regiebetrieben, und der Abteilung für Flieger und Flab, Übermittlungsanlagen, Tankanlagen, Munitionsmagazine, unterirdische Anlagen der Sanität sowie Geländeverstärkungen. Bei den Waffenplätzen ist die Schaffung eines neuen Waffenplatzes für die mot. Inf. bei Drogens FR sowie die bauliche Erweiterung und Sanierung verschiedener bestehender Kasernen- und Waffenplatzanlagen beantragt. Der Gesamtkostenbetrag beläuft sich auf 197 Millionen Franken.

3. Diese beiden neuen, bedeutenden Kreditbegehren müssen im Gesamtzusammenhang mit den Rüstungsausgaben der Nachkriegszeit betrachtet und beurteilt werden. Bei diesen handelt es sich um folgende Gesamt- und Einzelprogramme:

A. «Rüstungsprogramm 1951»:

Mio Fr.

Dieses belief sich, einschließlich eines durch die Teuerung bedingten Nachtrages, auf 1684

B. Sog. «Neue Rüstungsausgaben»:

1. «Sofortprogramm» v. Dez. 1956 188
2. «Rüstungsprogramm 1957» 606
3. Erstes Bauprogramm vom Frühjahr 1957 136
4. Beschaffung von Helikoptern und Ausbildungsflugzeugen; Vorlage vom Frühjahr 1957 40
5. Erste Flugzeugvorlage betreffend Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen vom Typ «Hunter» Mk. VI (Januar 1958) 313
6. Schaffung und Ausbau von Waffen- und Schießplätzen, Dezember 1957 29
7. Zweites Bauprogramm vom Frühjahr 1959 284
8. Beschaffung von 100 Panzern des Typs «Centurion» Mk. V aus der Südafrikanischen Republik (Oktober 1960) 66
9. Rüstungsprogramm 1961 vom Frühjahr 1961 1016

C. Zukünftige Vorlagen:

1. Zweite Flugzeugvorlage betreffend Beschaffung von 100 Kampfflugzeugen «Mirage» IIIS 871
 2. Drittes Bauprogramm 197
- Total 5430

Diese Übersicht zeigt, daß, einschließlich der heute zur Genehmigung an den Ständerat überwiesenen Vorlagen, seit dem Jahr 1951 insgesamt Rüstungsausgaben im Totalbetrag von rund 5,5 Milliarden Franken gesprochen sein werden.

PANZERERKENNUNG

FRANKREICH

4x165 mm
Panzerabwehr-
Lenkkraketen
Nord-Aviation SS 11
Reichweite 3 km

**SELBSTFAHR-RAKETENWERFER
HOTCHKISS CC-2**

Baujahr 1959 Gewicht 6 t
 Motorstärke 154 PS Max. Geschw. 67 km/h
 Panzerung 8 mm